**Gefährdungsbeurteilung**

**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in der Zahnarztpraxis**

| Lfd. Nr. | **Gefährdungen** | **Ja** | **Nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| 22.01 | Werden die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in der Zahnarztpraxis so betrieben, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen? |  |  |
| 22.02 | Ist sichergestellt, dass Praxismitarbeiter nur Verteiler, Leitungen, Kabel, Stecker, Steckdosen und die elektrischen Betriebsmittel in einwandfreiem Zustand benutzen können? |  |  |
| 22.03 | Werden die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel entsprechend den Vorgaben der BetrSichV und DGUV Vorschrift 3 überprüft? |  |  |
| 22.04 | Werden die Praxismitarbeiter vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich über die Gefahren von elektrischem Strom  unterwiesen (Dokumentation)? |  |  |
| 22.05 | Liegen aktuelle Betriebsanleitungen der Hersteller der Elektrogeräte vor? |  |  |
| 22.06 | Erfolgt bei Feststellung elektrotechnischer Gefahrenquellen (z.B. defekte Steckdose, beschädigtes Stromkabel) die sofortige Meldung an den  Praxisinhaber, das vom Stromnetz trennen des betroffenen Gerätes unter Beachtung des Selbstschutzes, dessen Kennzeichnung als „defekt - nicht weiter benutzen“ und die Beauftragung der Reparatur? |  |  |
| 22.07 | Ist in der stationären Einrichtung (Sicherungskasten) alles eindeutig  beschriftet und sind Elektroinstallations- und Elektroschaltpläne  vorhanden? |  |  |
| 22.08 | Werden Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln von  elektrotechnisch fachkundigem Personal (Elektrofachkraft) durchgeführt? |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Praxisinhaber/in:** | |
|  | **Datum** | **Name** | **Unterschrift** |
| **Erstellt am:** | 00.00.0000 |  |  |
| **Aktualisiert am:** | 00.00.0000 |  |  |

Erstellung: vor Tätigkeitsaufnahme

Aktualisierung: regelmäßig alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen (z.B. neues Arbeitsgerät)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 22.01 | Der sichere Zustand ist vorhanden, wenn elektrische Anlagen und Betriebsmittel so beschaffen sind, dass von ihnen bei ordnungsgemäßem Bedienen und bestimmungsgemäßer Verwendung  weder eine unmittelbare (z.B. gefährliche Berührungsspannung) noch eine mittelbare (z.B. durch Strahlung, Explosion, Lärm) Gefahr für den Menschen ausgehen kann. Der geforderte sichere  Zustand umfasst auch den notwendigen Schutz gegen zu erwartende äußere Einwirkungen  (z.B. mechanische Einwirkungen, Feuchtigkeit, Eindringen von Fremdkörpern).  Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur in ordnungsgemäßem Zustand in Betrieb  genommen werden und müssen in diesem Zustand erhalten werden. Diese Forderung ist  z.B. erfüllt, wenn vor Inbetriebnahme, nach Änderung oder Instandsetzung (Erstprüfung) sicher- gestellt wird, dass die Anforderungen der elektrotechnischen Regeln eingehalten werden. Hierzu sind Prüfungen nach Art und Umfang der in den elektrotechnischen Regeln festgelegten Maßnahmen durchzuführen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 22.02 | Zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes sind elektrische Anlagen und Betriebsmittel  wiederholt zu prüfen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 22.03 | Die in einer Zahnarztpraxis vorhandenen ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel und die ortsfesten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind in den Prüffristen gemäß DGUV Vorschrift 3 durch i.d.R. Elektrofachkräfte zu prüfen (Dokumentation der Prüfergebnisse).  Die FI-Schutzschalter der Zahnarztpraxis sind alle 6 Monate einem Test auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung (Testknopf) durch den Benutzer zu unterziehen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 22.04 | Die Praxismitarbeiter sind über die Gefahren von elektrischem Strom vor Tätigkeitsaufnahme und  anschließend mindestens einmal jährlich zu unterweisen (Dokumentation). |  |  |  | Ja   Nein |
| 22.05 | Für die vorhandenen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sollten aktuelle Betriebsanleitungen in der Praxis vorliegen, diese sind auch für die Unterweisungen hilfreich. |  |  |  | Ja   Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 22.06 | Die Praxismitarbeiter sollten im Rahmen der Unterweisungen auf ihre Verpflichtung zur Meldung von Störungen und Sicherheitsmängeln informiert worden sein. Die Feststellung elektrotechnischer Gefahrenquellen (z.B. defekte Steckdose, beschädigtes Stromkabel) bedingt die sofortige Meldung an den Praxisinhaber, das vom Stromnetz trennen des betroffenen Gerätes unter Beachtung des Selbstschutzes, dessen Kennzeichnung als „defekt - nicht weiter benutzen“, die Beauftragung der Reparatur und die Wiederinbetriebnahme nach erfolgreicher Instandsetzung. |  |  |  | Ja   Nein |
| 22.07 | Um in einem Gefahrfall ein schnelles Handeln zu ermöglichen, müssen die einzelnen Stromkreise in einem Stromverteiler eindeutig gekennzeichnet sein. Darüber hinaus sollten Elektroinstallations- und Elektroschaltpläne vorhanden sein. |  |  |  | Ja   Nein |
| 22.08 | Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen ausschließlich von elektrotechnisch qualifiziertem Personal, wie z.B. einer Elektrofachkraft, (z.B. aus der ortsansässigen Elektrofirma) durchgeführt werden. Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den  erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung im Elektrohandwerk nachgewiesen. Sie kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine  Elektrofachkraft nachgewiesen werden. Der Nachweis ist zu dokumentieren. |  |  |  | Ja   Nein |